

**Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof  
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Heiligenkirchen  
vom 24.09.2024**

„Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. „Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. „Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. „Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist. „Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. „Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. „Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Heiligenkirchen vertreten durch den Kirchenvorstand** erlässt gemäß Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VO) und § 13 Abs. 2 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende

**GRABMAL-UND BEPFLANZUNGSSATZUNG**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Bodenfläche und Bepflanzung der Grabstätte .....	1
§ 3 Grabmale – Allgemeines.....	1
§ 4 Grabmale aus Stein .....	2
§ 5 Grabmale aus Holz.....	2
§ 6 Grabmale aus Metall .....	2
§ 7 Grabmale – Abmessungen .....	2
§ 8 Grabmale – Gestaltung.....	2
§ 9 Öffentliche Bekanntmachung.....	2
§ 10 Inkrafttreten .....	2

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen.
- (3) „Grabeinfassungen müssen dem Gelände angepasst sein und dürfen an der höchsten Stelle 15 cm nicht überschreiten. „Die Einfassungsstärke muss mindestens 5 cm betragen.  
„Die Friedhofsträgerin und ihre Beauftragten sind bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.
- (4) „Soweit die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten nicht ausdrücklich der Friedhofsträgerin und ihren Beauftragten vorbehalten ist, müssen die Nutzungsberechtigten diese selbst oder durch Dritte vornehmen. „Die Pflege der Wahlgemeinschafts- und Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin und ihren Beauftragten. „Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist hier nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen von Grabmalen und Anbringen der Einfassungen dürfen die Nutzungsberechtigten nur durch Gewerbetreibende ausführen lassen, die gemäß § 6 der Friedhofssatzung von der Friedhofsträgerin für diese Arbeiten zugelassen sind.

**§ 2**

**Bodenfläche und Bepflanzung der Grabstätte**

- (1) „Die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Cotoneaster u. a. begrünt und mit Blumen bepflanzt werden.  
„Pflanzennachbildungen aus Kunststoff dürfen nicht verwendet werden. „Dies gilt auch für Kränze, Sträuße, Kissen und ähnliche Gebilde.
- (2) „Einfassungen von Grabbeeten sind zwingend erforderlich und aus Stein oder Holz gestattet. „Die Einfassung muss gemäß § 25 der Friedhofssatzung durch die Friedhofsträgerin bzw. ihre Beauftragten genehmigt werden.
- (3) „Das Anpflanzen von Hecken ist nicht gestattet. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten geschnitten bzw. entfernt werden. „Die Verkehrssicherheit der Bepflanzung ist von der nutzungsberechtigten Person sicherzustellen.
- (4) „Das Belegen der Grabstätte mit grobem Kies und Steinen ist bis zu maximal 2/3 der Grabfläche gestattet. „Mindestens 1/3 der Grabfläche muss bepflanzt sein. „Bei Erdbestattung müssen die Bewässerung und die Belüftung des Erdreiches gewährleistet sein. „Das Belegen mit Torf, Schlacke, Sand und anderen Materialien und das Aufstellen von Blumentöpfen und -schalen als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.
- (5) „Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte oder in der Nähe ist genehmigungspflichtig. „Die Ablage von Arbeitsgeräten, Konservendosen, Einmachgläsern und Flaschen auf den Gräbern ist nicht gestattet. „Das Aufstellen von Kleinplastiken bedarf der Genehmigung der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten.
- (6) „Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Begehung des Friedhofs. „Dabei wird die Grabpflege überprüft. „Es gilt § 22 der Friedhofssatzung.

**§ 3**

**Grabmale – Allgemeines**

- (1) „Es gelten die §§ 24-28 der Friedhofssatzung. „Die Genehmigung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben. „Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- (2) „Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall, Glas oder Acryl errichtet werden.  
„Alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, sind nicht zugelassen.
- (3) „Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Begehung des Friedhofs. „Dabei wird die Standsicherheit der Grabmale überprüft. „Es gilt § 26 der Friedhofssatzung.
- (4) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

- (5) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (6) Betonfundamente müssen unter der Erdoberfläche liegen.

#### § 4

##### Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Keramik und Porzellan.
- (3) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik.

#### § 5

##### Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (3) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

#### § 6

##### Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein. Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal und die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

#### § 7

##### Grabmale – Abmessungen

- (1) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten bis zu 90 cm hoch und 50 cm breit, mindestens 12 cm Stärke,
  - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 120 cm hoch und 55 cm breit, mindestens 14 cm Stärke,
  - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 140 cm hoch und bis zu 1,10 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, mindestens 14 cm Stärke.Bei Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Lagerstellen können nach Rücksprache mit der Friedhofsträgerin bzw. ihren Beauftragten auch Ausnahmen gestattet werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist. Dabei müssen stehende Grabmale mindestens 14 cm stark sein.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 80 cm hoch, 40 cm breit und mindestens 14 cm stark zulässig.
- (3) Liegende Grabmale können auf allen Grabstätten unter Beachtung von § 2 (4) dieser Satzung aufgestellt werden.

#### § 8

##### Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Sie können tiefliegend oder erhaben ausgeführt werden. Bei einer Ausmalung können folgende Farben genommen werden: Schwarz, Weiß, Brauntöne, Grau, Gold, Silber. Metallbuchstaben und Emailletafeln sind möglich.
- (2) Die Größe der Schriftzeichen und Sinnbilder sollte entsprechend der Steingröße gewählt werden.
- (3) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut und christlichen Symbolen ist erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Anruf für die Besucher\*innen.
- (4) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, kann auch die Rückseite gestaltet werden.

#### § 9

##### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.09.2024.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16 in 32760 Detmold aus.

#### § 10

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.09.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 06.08.2020 außer Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, den 24.09.2024  
Der Kirchenvorstand der  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Heiligenkirchen

Siegel

gez. Holzmüller (Vorsitzende)

gez. Winter (stv. Vorsitzende)

gez. Pilzer (Kirchenälteste)

Lippisches Landeskirchenamt  
Az.:19/45-2 Nr.11152 (2.1) Fr

Detmold, 6. November 2024

Die vorstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, die der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 24. September 2024 beschlossen hat, wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. §13 (3) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Siegel  
Im Auftrag  
Fritzensmeier